

Die Beamten aus dem Fürstentum Liechtenstein berichten Franz Joseph I. von Liechtenstein über den Fortgang der Befragung des Hieronimus Willi, der für den Tod des Valentin Schneider zur Verantwortung gezogen wird. Ausf. Liechtenstein, 1778 Mai 16, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster fürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstliche durchlaucht werden sich noch gnädigst zu erinnern geruhen, dass höchst dieselbe auf unterthänigste anzeig des renntmeisters wegen eines kaum ein baar tag vor ableiben des seeligen landvogt von Funkners² in hiesigem reichsfürstenthum puncto homicidii, vel magis latrocinii verdachten unterthanens namens Hieronimus Willy aus dem Markt Lichtenstein³ an mich, den neu angestellten landvogt und landschreiber, die gnädigste befehle erlassen, wider den indicirten den behörigen inquisitions-process sobald möglich fürzunehmen.

Wie behändt und gehorsamst wir dann gleich anfangs der uns gnädigst anvertrauten justiz pflege nach unsern theuresten pflichten das höchst wichtige geschäft anzuheben und zu befördern suchten, so hat man aber in sachen wider den sonst übel berufenen und wegen denen drohungen und beständig bey sich gehalten gewehr oder waffen gantz gefährlich und verwegenen pursch nicht eh er zu werke gehen können, als bies endlichen nicht nur brauchbare fessel und bund und ein sicherer orth zu dessen verwahr und verhör hergestellt, sondern auch under weitere erkundigung eingehohlt, sofort der verdachte missethäter, welcher bald da, bald dorthin ausser landts vagirte, mit füglich und gewähnsamster gelegenheit, die sich dann nach aller vorsicht und verunstaltung am 29. Januarii dies jahrs um besten ereignet, an hand zu bringen war.

Seitdeme nun ist derselbe an händ und füss kreuzweis geschlossener im blokhhaus-arrest, et sub inquisitione, so [2] nicht nur wegen von zerschidenen auswertigen obrigkeiten, als Chur, Zizers, Mayenfeld, Sargans, Rheinegg und Veldkirch⁴ eingehohltten certificat und ander hiesig nach und nach ob nova emergentia erforderlich gewest und über 24 betroffenen zeugen-verhör, und endlich mit versendung der acten pro consilio, sondern auch durch hartnäckige verlaugnung und öfters erzeugter desperation, schwach- und blödigkeiten und allerley verstellungen des inquisiten so lang angestanden, wie zumalen bey viel andern vorgefallenen amtsgeschäften und fast täglichen parthey-sachen in etwas gehindert worden.

Nach solchem abschluss und wirklicher vollendung senden wir nun zu euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigster ratificaton, oder anderer höchsten entschliessung unser unterthänigst und durchaus grundlich- und wahrhafteste relationem actorum samt nachgesetzt oberamtlicher, jedoch ohnmassgebiger straff-erkenntnis und beygelegten guthachten des sonst renomirt, aber hierinnfals gar zu compendios und ohnaufmerksam gewesten herrn consulenten Bürkle von Wasserburg⁵. Geruhen aber euer hochfürstlichen durchlaucht die sämmtliche acta in originali einzusehen, so sind diese auf höchsten befehl zur nachsendung jederzeit bereit, jedoch so voluminos, dass wir jtzo noch wegen zu stark werdendem post-paquet von mehr als drey bücher papier und etwaiger verlurst-gehung solche zurück zu behalten besser erachtet.

Die anerkannte straff des delinquenten vel ad triremes, vel ad operas publicas, oder endlichen in ein zucht oder arbeits-haus haben wir alternative ungesetzt, weil wir noch kein sicher oder gewissen orth determiniren können.

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Ferdinand Funkner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funkner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLFL 1, S. 257.

³ Vaduz, Gem. (FL).

⁴ Chur, Stadt und Bistum, GR (CH); Zizers, Gem., GR (CH); Maienfeld, Stadt, GR (CH); Sargans, Stadt, SG (CH), Rheineck, Gem., SG (CH); Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁵ Wasserburg, Gem. bei Lindau, B (D).

Bey erkundigung vermittelst eines geheimen freundes zu Chur, obe nemlich [3] zu Venedig oder Genova⁶, die ad triremes condemnirte delinquenten wie vorhin anzubringen seyen, so viel zur auskunft und nachricht erhalten, dass von fremden oder auswärtigen statten keine mehr angenommen werden, und wenn sie auch noch ein landesherr zuwegen brächte, so komme die transportirung sehr hoch zu stehen.

Festungen sind auch keine nähere als das Castell de Milano⁷, und der feste Pass zu Kuffstein⁸ in Tyrol, wo beeder orthen wenigst 6 ordinari tagreisen erforderlich, und vor all dahinniger ablieferung die sache mit dem k. k. hofkriegs-rath zu Wienn⁹ auszutragen wäre.

Wohingegen von zucht und arbeits-häuser die nächste entweder Ravenspurg¹⁰ oder Buchlau¹¹ im Schwäbischen Kreys¹², ald Alt-Breysach in Pryssgau¹³, allein da würde die beständige unterhaltung vieles kosten.

Wir mögen aber die sache überlegen und erwegen ,so bestimmt er möglich, so finden wir doch bey allen umständen und nach verdienst des uebelthätters zu höchst nöthiger sicherheit und satisfaction des publici keine angemessnere straff, als eine von jenen drey gattungen, obwohl jeder secundum magis et minus mit besondern beschwerden und zimlich starken kösten verknüpft.

Delinquent ist auch nicht nur per delicta sed etiam ex robore suo naturali dahin genugsam qualificirt, es müsste ihn dann nur eine gählinge krankheit, oder strengere schwach und unpässlichkeit überfallen, wo man selben als dann gleichwohl bies zu gänzlicher reconvaescenz im schloss-arrest behalten wurde.

Wann euer hochfürstliche durchlaucht sich mit andern hohen reichsständen zu jährlichem beytrag des Buchlauer zucht- und criminal-hauses zu associren gerueten, so wäre je und allzeit leichter zu thun, und auch der bös und [4] lastenhafte unterthan, dergleichen es viele giebt, und bey all zu milder ueberseh- oder bestraffung immer mehr geben würde, besser zu ziehen und zu bändigen, andere aber mehr abzuschrecken und zu erspiegeln.

Gleichwie wir aber alles euer hochfürstlichen durchlaucht zu gerechtst und höchst gefälliger resolution gantz submissent unterwerfen, also erlassen wir schliesslichen uns selbstem zu hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden und geharrene in tieffester ehrfurcht.

Euer hochfürstlichen durchlaucht
Lichtenstein, den 16. Maii 1778

Unterthänigst, treu, gehorsamste
F. M. Gilm von Rosenegg¹⁴ manu propria landtvogt
Franz Joseph Ambrosi¹⁵ manu propria
Joseph Friz¹⁶ landschreiber manu propria

⁶ *Genua, Stadt (I).*

⁷ *Mailand, Stadt (I).*

⁸ *Kuffstein, Stadt, Tirol (A).*

⁹ *Wien, Stadt (A).*

¹⁰ *Ravensburg, Stadt, BW (D).*

¹¹ *Buchloe, Stadt, B (D).*

¹² *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

¹³ *Breisach am Rhein im Breisgau, Stadt, BW (D).*

¹⁴ *Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landtvogt. Vgl. BURMEISTER-, Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich; in: HLF 1, S. 300.*

¹⁵ *Michel Franz Josef Ambrosi († 14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zweitweise den Landtvogt. Vgl. HLF 1, S. 20.*

¹⁶ *Johann (Joseph) Friz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. HLF 1, S. 252.*